



Zugang zur Berufsausbildung mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Nordrhein-Westfalen

FlüchtlingsRAT

NRW e.V.

Kontakt

Flüchtlingsrat NRW e.V.
alpha OWL II
Wittener Straße 201
D- 44803 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 - 587315 - 80
Fax: +49 (0) 234 - 587315 - 75
Telefonische Erreichbarkeit: Mo. bis Do., 10-16 Uhr

E-Mail: alphaOWL@fnrnw.de
Internet: www.fnrnw.de/alpha-owl/

Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtling (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zugang zur Berufsausbildung

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und Duldung haben einen **eingeschränkten Zugang** zur Berufsausbildung.

Für eine **betriebliche Berufsausbildung** muss vorab immer eine Erlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Bei staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen muss die Ausländerbehörde nicht die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) einholen.

Für eine **schulische Berufsausbildung** ohne Praxisanteil ist keine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, da die schulische Ausbildung nicht als Beschäftigung gilt. Wartefristen und Beschäftigungsverbote haben dementsprechend keine Auswirkung auf die Aufnahme einer schulischen Ausbildung. Allerdings kann Geduldeten die schulische Berufsausbildung per Auflage verboten werden.

Für **Praxisanteile in einer Ausbildung**, also auch bei einer schulischen Ausbildung, ist eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. In einigen Ausnahmen muss die Ausländerbehörde keine Zustimmung der BA einholen, beispielsweise für bis zu dreimonatige Orientierungspraktika zur Vorbereitung einer Ausbildung, für Pflichtpraktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder für Praxisanteile im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung.

Die frühzeitige Kommunikation mit der Ausländerbehörde über die Aufnahme einer (schulischen) Berufsausbildung ist zu empfehlen, damit die Teilnahme an Praxisanteilen im Rahmen der Ausbildung sichergestellt werden kann.

Zugang zur Berufsausbildung

mit Aufenthaltsgestattung
oder Duldung

(Stand: Oktober 2021)

Herausgeber:
Flüchtlingsrat NRW e.V. im Rahmen
des Projektes alpha OWL II

Wartezeiten für den Zugang zur Ausbildung

Für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung gelten folgende Wartezeiten:

Während der Wohnverpflichtung für eine Landesaufnahmeeinrichtung:

Mit **Aufenthaltsgestattung** ist eine betriebliche Ausbildung während der ersten neun Monate des Aufenthalts nicht erlaubt. Danach besteht Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildung.

Mit **Duldung** ist eine betriebliche Ausbildung während der ersten sechs Duldungsmonate nicht erlaubt. Ab dem 7. Duldungsmonat kann eine Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildung erteilt werden.

Nach der Zuweisung in eine Kommune:

Mit **Aufenthaltsgestattung** kann eine betriebliche Berufsausbildung nach dreimonatigem Aufenthalt in Deutschland begonnen werden, mit **Duldung** ist dies ohne Wartezeit möglich.

Mögliche Beschäftigungsverbote

Für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“*, die eine **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung** haben und die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben oder nach diesem Stichtag eingereist sind, gilt bis auf wenige Ausnahmen ein absolutes Arbeitsverbot.

* Als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten derzeit: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Für Flüchtlinge mit einer **Duldung** nach § 60a AufenthG besteht ein Arbeitsverbot, wenn:

- die Einreise nach Deutschland mit dem Motiv erfolgte, Asylbewerberleistungen zu beziehen,
- ein selbst zu vertretendes Abschiebungshindernis besteht und dieses ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist.

Personen mit einer „**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**“ nach § 60b AufenthG ist die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Diese Duldung wird Personen erteilt, denen vorgeworfen wird, ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen zu sein.

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Für die Dauer der Berufsausbildung besteht nach § 60c AufenthG ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Abschluss der Ausbildung mit einer Ausbildungsduldung ist bei Erfüllung der Voraussetzungen, unter anderem der Vorlage eines Passes, eine Aufenthaltserlaubnis (§ 19d AufenthG) für zwei Jahre zur Ausübung einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Anschlussbeschäftigung zu erteilen.

Die Ausbildungsduldung gilt für alle staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildungen mit der Dauer von mindestens zwei Jahren. Ferner gilt sie für einjährige **Assistenz- und Helferausbildungen** in Engpassberufen*, wenn eine Zusage für einen regulären Ausbildungsplatz im Anschluss an die Assistenz- oder Helferausbildung vorliegt.

Voraussetzungen Ausbildungsduldung

Insbesondere folgende Voraussetzungen gelten für den Anspruch auf eine Ausbildungsduldung:

- Identität muss innerhalb bestimmter Fristen geklärt sein oder alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Klärung müssen ergriffen worden sein*;
- bei Antragstellung dürfen keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (z.B. ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit, Buchung des Fluges zur Abschiebung),
- es liegen keine Versagensgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG vor (siehe „Mögliche Beschäftigungsverbote“).

Eine Ausbildung, die während des Asylverfahrens aufgenommen wurde, kann grundsätzlich nach der Ablehnung des Asylantrags mit einer Ausbildungsduldung nahtlos weitergeführt werden.

Beginnen Personen eine Ausbildung nach dem Asylverfahren können Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG erst nach einer Wartezeit von drei Monaten mit ebendieser Duldung eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erhalten. Liegt eine Beschäftigungserlaubnis vor, kann eine Ausbildung aber auch ohne Ausbildungsduldung ausgeführt werden.

Der Antrag auf Ausbildungsduldung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Ausbildung gestellt werden, die Erteilung erfolgt frühestens sechs Monate vor Ausbildungsbeginn.

*Erfolgt die Identitätsklärung bzw. das Ergreifen notwendiger Maßnahmen nach Ablauf der Frist, kann die Ausländerbehörde nach Ermessen eine Ausbildungsduldung erteilen.

Erlass vom MKFFI (28.05.2021) mit NRW-spezifischen Ergänzungen zu § 60c AufenthG:

In dem Erlass wird ergänzt, dass **berufliche Umschulungen** im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 5 Berufsbildungsgesetz als Ausbildungen im Sinne des § 60c AufenthG anzusehen sind und daher beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Ausbildungsduldung zu erteilen ist.

Auch wer bereits eine Ausbildung absolviert hat bzw. bereits berufstätig war/ist, kann bei Aufnahme einer (weiteren) qualifizierten Berufsausbildung oder einer Umschulung eine Ausbildungsduldung beanspruchen. Außerdem wurde klargestellt, dass es **keine Altersgrenze** für den Erhalt einer Ausbildungsduldung gibt.

Zudem wurde angemerkt, dass **Sprache kein Indiz** für einen offensichtlichen Missbrauch nach § 60c Abs.1 Satz 2 AufenthG ist*. Die Einschätzung, ob das Sprachniveau ausreichend ist, obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

Identität

Die Identität kann auch ohne Pass oder Passersatz beispielweise mit Hilfe eines Führerscheins oder ähnlichem nachgewiesen werden. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht zur Identitätsklärung führt nur dann zu einem Ausschluss des Anspruches, wenn die Gründe selbst zu vertreten sind und diese Umstände kausal dafür sind, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Während des Asylverfahrens wird eine Mitwirkung bei der Beschaffung eines Passes nicht verlangt, jedoch besteht eine Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung durch andere Nachweise. Für die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist die Vorlage eines

* Ein offensichtlicher Missbrauch soll vorliegen, wenn die Aufnahme einer Ausbildung ausschließlich der Verhinderung der Abschiebung dient.

Passes nicht erforderlich. Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG muss jedoch die Passpflicht erfüllt sein.

Ermessensduldung

Bei Aufnahme einer Helfer- oder Assistenzausbildung in keinem Engpassberuf soll eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG* erteilt werden.

Eine Ermessensduldung soll auch für Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen erteilt werden, wenn die Arbeitgeberin bescheinigt, dass die Person bei erfolgreichem Abschluss einen Ausbildungsvertrag erhält.

Familie

Hat ein Paar, wovon eine Person eine Ausbildungsduldung hat, ein Kind, welches das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der oder die Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin hat mindestens einen 450-Euro-Minijob, erhält die Kernfamilie eine Ermessensduldung. Ist das auszubildende Elternteil alleinerziehend, erhalten minderjährige Kinder ebenfalls eine Ermessensduldung angelehnt an die Dauer der Ausbildungsduldung.

Möchte das auszubildende Elternteil Elternzeit in Anspruch nehmen, wird die Ausbildungsduldung um die entsprechende Zeit verlängert.

Hat die auszubildende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, soll in der Regel ein sorgeberechtigtes Elternteil für die Dauer der Ausbildung geduldet werden.

Minderjährige Geschwister erhalten nur dann eine Duldung, wenn der Elternteil der Ausbildungsduldungsinhaberin alleinerziehend ist.

* Durch eine Ermessensduldung soll die Person vor Abschiebung für den Zeitraum der Ausbildung/ Maßnahme geschützt werden. Es besteht kein Anspruch.

Beide Elternteile der Ausbildungsduldungsinhaberin erhalten eine Duldung, wenn ein Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn mindestens ein Elternteil zumindest einen 450-Euro-Minijob hat.

Mögliche Beschäftigungsverbote

Beschäftigungserlaubnisse, die Inhaberinnen einer Duldung bis zum 31. Dezember 2019 erteilt wurden, bleiben laut § 104 Abs. 16 AufenthG bestehen. Relevant ist dies insbesondere für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die vor der Einführung des Gesetzes „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ im Januar 2020 bereits eine Beschäftigungserlaubnis erteilt bekommen haben und nun, auch bei einem Wechsel der Arbeitsstelle, weiterhin keinem Beschäftigungsverbot unterliegen.

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.